



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 S 12/17
231 C 501/16 Amtsgericht Charlottenburg

18.07.2017

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] 12456 Berlin,

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] 14656 Brieselang,-

g e g e n

[REDACTED]

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin am 18.07.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] beschlossen:

1. Die Berufung des Beklagten gegen das am 01.03.2017 verkündete Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg - 231 C 501/16 - wird zurückgewiesen.
2. Dem Beklagten werden die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt.

3. Das am 01.03.2017 verkündete Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg - 231 C 501/16 - ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe

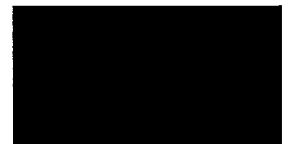
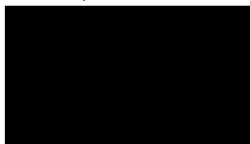
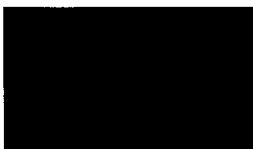
Die Berufung war aus den Gründen des Beschlusses der Kammer vom 12.06.2017 zurückzuweisen.

Darüber hinaus geben die Ausführungen des Beklagten im Schriftsatz vom 06.07.2017 keinen Anlass zu einer anderen Entscheidung.

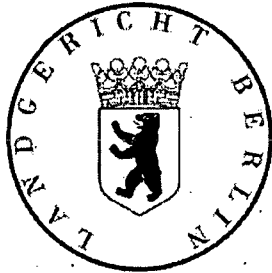
Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg und eine mündliche Verhandlung ist auch nicht geboten. Die fehlende Erfolgsaussicht der Berufung hat die Kammer in dem Beschluss vom 12.06.2017 bereits begründet. Eine mündliche Verhandlung lässt keine neuen Erkenntnisse, die über die dem Hinweisbeschluss zugrunde liegende Sach- und Rechtslage hinausgingen, erwarten.

Wie ausgeführt handelt es sich bei den von der Klägerin vorgelegten Anlagen um substantiierten Parteivortrag. Es mag zwar sein, dass der Beklagte den entsprechenden Sachvortrag der Klägerin bestritten hat. Dieses Bestreiten war jedoch, wie im Hinweisbeschluss ausgeführt, unsubstantiiert. Der Vortrag des Beklagten genügte nicht den vom BGH in den zum „Filesharing“ ergangenen Entscheidungen aufgestellten Anforderungen an das Vorbringen im Wege der sekundären Darlegungslast.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 25.07.2017



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.